



24. Mai 2013

## **Totalrevision Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 2. Mai 2007**

**Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf vom 24. Mai 2013**

### **A. Ausgangslage**

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 9. Oktober 1992 das Bundesgesetz über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0). Zusammen mit rund 20 Verordnungen wurde es auf den 1. Juli 1995 in Kraft gesetzt. Die bundesrechtlichen Bestimmungen regeln die materiellen Vorgaben abschliessend, weisen aber den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung den Kantonen zu. Der Kanton Zürich erliess vor diesem Hintergrund am 28. Juni 1995 die Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (LS 817.1). Am 23. November 2005 beschloss der Bundesrat wesentliche Änderungen im Verordnungsrecht zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz, die zu einer Totalrevision der kantonalen Einführungsverordnung per 1. Juli 2007 führten. Im Zuge der Professionalisierung des Veterinärdienstes wurde die Einführungsverordnung per 1. Januar 2011 nochmals teilrevidiert.

Traditionsgemäss vollziehen im Kanton Zürich das Kantonale Labor und die Gemeinden den Grossteil der Lebensmittelgesetzgebung. Seit dem 1. Januar 2009 gelten erhöhte Anforderungen an die Kontrollorgane, indem das Bundesrecht die Akkreditierung von Inspektoraten und mit der Inspektion beauftragten Stellen (ISO 17020) sowie von Laboruntersuchungen (ISO 17025) vorschreibt. Neben dem Kantonalen Labor haben sich der Umwelt- und Gesundheitsschutz der Städte Zürich und Winterthur entsprechend akkreditieren lassen. Sämtliche Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure sind somit entweder für das Kantonale Labor, die Stadt Zürich oder die Stadt Winterthur tätig. Anlass der aktuellen Totalrevision ist nun eine Neuregelung der Ausbildung dieser Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure. Per 1. November 2010 wurde das Bundesrecht dahingehend geändert, dass die Dauer der Ausbildung von bisher fünf Tagen auf mindestens drei Monate erhöht wurde. Dies vergrössert den Aufwand und entsprechend die anfallenden Kosten des Kantonalen Labors, das einen grossen Teil der Ausbildung gewährleistet, um ein Vielfaches. Handelt es sich um Personen, die bei einer Gemeindebehörde angestellt und dort nach der Ausbildung als Lebensmittelkontrolleurin oder -kontrolleur arbeiten, ist es deshalb gerechtfertigt, der jeweiligen Gemeinde Gebühren zu verrechnen (§ 11).

Gleichzeitig wird die Revision dazu genutzt, Unklarheiten bei der Umsetzung der festgeschriebenen Zuständigkeiten zwischen dem Kantonalen Labor und den Gemeinden bzw. den beiden akkreditierten Städten zu beseitigen. Insbesondere soll die bisherige Umschreibung in § 2 Abs. 1 „Die Gemeindebehörden vollziehen das Lebensmittelgesetz selbstständig neben den Kantonalen Ämtern.“ fortan nicht mehr verwendet werden, da sie in der Praxis keine konkreten Zuständigkeiten begründen konnte, das heisst nicht justizierbar war. Die Zuständigkeiten von kommunalen und kantonalen Behörden bleibt aber in ihren Grundsätzen erhalten, deren Zuständigkeiten werden der Klarheit halber aber in vier Paragraphen, nämlich §§ 1 bis 4 separat aufgelistet.



Überdies wird die Regelung über die Ausbildung der Pilzkontrolleurinnen und -kontrolleure den neuen rechtlichen Gegebenheiten auf Bundesebene angepasst (§ 12 Abs. 2).

Die weiteren Änderungen sind Ausfluss der neusten kantonalen Rechtsprechung (Gebühren), der bisherigen Handhabe in der Praxis oder dienen der sprachlichen Präzision. So werden denn auch die Begriffe „Kantonales Laboratorium“ durch „Kantonales Labor“ und „Gemeindebehörden“ durch „Gemeinden“ ersetzt.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### Titel

Der Titel „Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz“ ist zu eng, da die Kontrolle von Pilzen für den Eigengebrauch nicht vom Geltungsbereich des LMG erfasst ist. Deshalb heisst die Verordnung neu Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung und die Abkürzung KLGV wird eingeführt.

### Zuständigkeiten:

#### § 1 Kantonales Labor:

Nachdem die bisherigen §§ 1 und 2 die kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten geregelt haben, finden sich die Zuständigkeiten der drei kantonalen Vollzugsbehörden (Kantonales Labor, Veterinäramt und Amt für Landschaft und Natur) und der Gemeinden in je einzelnen Paragraphen (§§ 1 - 4).

Gemäss § 1 ist das Kantonale Labor wie bisher für den Vollzug des Lebensmittelrechts in bewilligungspflichtigen Betrieben gemäss Art. 13 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) sowie in sämtlichen Apotheken und Drogerien im Kanton zuständig (Abs. 1 Bst. a und b). Explizit erwähnt im Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Labors werden neu Hauptsitze von Handelsketten und Grossverteilern (Abs. 1 Bst. c). Dies entspricht der bisherigen Handhabung in der Praxis und betrifft in der Regel Betriebe, die Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände einführen und vertreiben, und spezielle Kontrollanforderungen oder eine übergeordnete Bedeutung haben oder Ursprung häufiger Korrespondenz mit anderen Kantonen oder Bundesstellen sind. Die Kontrollen in den einzelnen Verkaufsgeschäften obliegen weiterhin den Gemeinden. Welche Betriebe unter Abs. 1 Bst. c fallen, wird in Absprache zwischen dem Kantonalen Labor und den Gemeinden festgelegt. Entsprechend wird eine einvernehmliche Liste über die jeweils aktuelle Zuteilung geführt, die jederzeit beim Kantonalen Labor angefordert werden kann. Neu werden auch die Betriebe, für die vom Kantonalen Labor Exportzertifikate ausgestellt werden, ausdrücklich aufgeführt (Abs. 1 Bst. d). Es ist zweckmässig, dass diese Betriebe von derjenigen Stelle kontrolliert werden, die auch für die Qualität der Herstellung gegenüber den ausländischen Abnehmerinnen und Abnehmern mit einem Zertifikat einsteht. Schliesslich wird das Kantonale Labor nunmehr in Abs. 1 Bst. e für die Lebensmittelkontrolle der Selbstkelterer als zuständig erklärt. Dabei handelt es sich um Weinproduzentinnen und Weinproduzenten, die ihre eigenen Produkte erarbeiten, verkaufen und jährlich höchstens 20 hl aus dem gleichen Produktionsgebiet dazu kaufen. Diese Zuständigkeit des Kantona-



len Labors entspricht langjähriger Praxis und macht deshalb Sinn, weil diesem auch deren Buch- und Kellerkontrolle obliegt (RRB Nr. 1708/2004; Art. 36 Abs. 2 Weinverordnung, SR 916.140).

Gemäss Abs. 1 Bst. f soll die hoheitliche Kontrolle der Trinkwasserversorgungen ebenfalls gemäss der bisherigen Praxis dem Kantonalen Labor obliegen. Den entsprechenden Betrieben steht es diesbezüglich aber frei, die regelmässigen Selbstkontrollen bei einem anderen (akkreditierten) Labor durchführen zu lassen. Weiter ist das Kantonale Labor zuständig für die Entgegennahme und Koordination bei Aufträgen von Bundesstellen (Abs. 1 lit. g). Nach Art. 40 Abs. 4 LMG leitet die Kantonschemikerin bzw. der Kantonschemiker die Lebensmittelkontrolle in ihrem bzw. seinem Bereich und koordiniert die Tätigkeit der ihr bzw. ihm unterstellten Laboratorien, Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren sowie Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure. Das Kantonale Labor ist deshalb auch die zentrale Anlaufstelle des Bundes, wenn es z.B. um die Sicherstellung eines national einheitlichen Vollzugs oder das Bewältigen von Krisenfällen oder Ereignissen geht. Unter diesem Aspekt ist es wichtig, dass das Kantonale Labor jederzeit über mögliche Verletzungen des Lebensmittelrechts informiert ist und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bund die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Täuschungsschutzes in die Wege leiten und dabei unter Umständen auch die kommunalen Behörden miteinbeziehen oder damit beauftragen kann. Während das Kantonale Labor bei Aufträgen von Bundesbehörden somit teilweise lediglich koordinative Aufgaben wahrnimmt, ist es gemäss Abs. 1 Bst. h bezüglich der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden auch der zuständige Bearbeiter der Aufträge. Die Entgegennahme und Bearbeitung der Zollmeldungen, insbesondere Untersuchungen und Abklärungen am Flughafen Zürich, durch das Kantonale Labor macht Sinn, da eingeführte Ware nicht nur lokal vertrieben wird, sondern nach der Einfuhr auf dem gesamten schweizerischen Markt anzutreffen ist. Deshalb muss nicht nur mit dem Bund, sondern auch eng mit den anderen Kantonen zusammengearbeitet werden. Für Kontrollen der Einrichtungen, wie zum Beispiel der Lagerhallen für Lebensmittel im Frachtbereich, sowie der Detailhandelsbetriebe am Flughafen sind jedoch die Gemeinden zuständig. (Das Veterinäramt ist gemäss § 2 nach wie vor für die Bearbeitung von Aufträgen des Bundes und der Zollorgane, insbesondere der Bewältigung von Krisenfällen, in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.)

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2.

§§ 2 und 3 Veterinäramt und Amt für Landschaft und Natur:

Die §§ 2 und 3 entsprechen weitgehend den § 1 Abs. 1 Bst. a und b, wobei die Regelung betreffend den bewilligungspflichtigen Zerlegereien (§ 2 Bst. c) lediglich gemäss der bisherigen Vollzugspraxis präzisiert wird. Die Aufgaben der beiden Ämter bleiben somit unverändert.

Nach Art. 8 Abs. 1 der Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL, SR 910.15) bezeichnet jeder Kanton eine Koordinationsstelle für die Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben. Diese Aufgabe soll wie bisher das Amt für Landschaft und Natur wahrnehmen, wobei dies neu ausdrücklich in § 3 Abs. 2 Erwähnung findet.



#### § 4 Gemeinden:

§ 4 definiert die Zuständigkeiten der Gemeinden. Sofern es sich nicht um einen Betrieb im Sinne von § 1 Abs. 1 Bst. a bis e oder um eine Aufgabe gemäss § 1 Abs. 1 Bst. f bis h handelt oder nicht ein anderes kantonales Amt zuständig ist, bleiben die Gemeinden wie bisher für die Kontrollen der Betriebe im Sinne des LMG auf ihrem Gemeindegebiet zuständig (Abs. 1 Bst. a). Zu den zu inspizierenden Betrieben gehören beispielsweise auch die Militärcasernen. Auch die Kontrolle von privat gesammelten Pilzen obliegt weiterhin den Gemeinden (Abs. 1 Bst. b). Der bisherige § 2 Abs. 2 Bst. a (Zulassung von Abweichungen von Art. 7-20 der Hygieneverordnung vom 23. November 2005) wird gestrichen, da dieser in der Praxis keine Bedeutung hat.

Abs. 2 übernimmt die bisherige Regelung von § 2 Abs. 3. Gestrichen wird die Vorgabe, dass die Gemeinden die Anzahl der Lebensmittelkontrolleurinnen und –kontrolleure „nach ihrer Grösse“ bestimmen, da dies eine Selbstverständlichkeit darstellt.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 4.

#### § 5 Aufsicht:

In § 5 wird im Vergleich zum bisherigen § 3 neu einleitend die allgemeine Aufsichtspflicht des Kantonalen Labors gemäss Art. 40 LMG erwähnt.

#### § 6 Frequenz der Betriebskontrollen:

Die Regelung über die Frequenz der Betriebskontrollen wird im Vergleich zum bisherigen § 4 (Kontrollfrequenz) offener formuliert, um den Vollzugsbehörden einen grösseren Handlungsspielraum einzuräumen. Die Kontrollen sollen zwar wie bisher risikobasiert, das heisst je nach gesundheitlichem Gefährdungspotential, durchgeführt werden (Art. 56 LGV). Insbesondere bei Betrieben mit tiefen Risiken kann aber eine Kontrolle alle acht Jahre oder - beispielsweise bei einzelnen Bienenstöcken, einem Betrieb mit zwei Ziegen oder einem Kleinstbetrieb mit pflanzlicher Primärproduktion (Zuständigkeiten des Veterinäramts oder des Amts für Landschaft und Natur [ALN], § 1 lit. a und b) - noch seltener genügen. Somit variiert die effektive Kontrollfrequenz zwischen acht (oder mehr) Jahren für einen gut geführten Kleinbetrieb mit einem einfachen, unproblematischen Sortiment bis zu drei Monaten für einen schlecht geführten grösseren Betrieb, der mikrobiologisch heikle Produkte herstellt. Wechselt aber beispielsweise die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, ist im Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Labors oder der Gemeinden immer eine Inspektion innerhalb eines Jahres nötig.

#### § 7 Kontrollbefugnisse:

§ 7 regelt die Befugnisse der Kontrollorgane. Kontrollorgane sind sämtliche Personen, die mit Kontrollaufgaben betraut sind, insbesondere die in Art. 40 Abs. 2 und 3 LMG genannten Fachleute. Inhaltlich wird § 7 nur in Bezug auf das Treffen von Anordnungen präzisiert. So haben diese zur Beseitigung von Missständen zu erfolgen.



#### § 8 Meldestellen und Betriebsregister:

§ 8 hält neu klar fest, wer die zuständigen Meldestellen im Kanton sind und wer welches Betriebsregister mit welchem Inhalt führt. Diese Zuständigkeiten entsprechen der bisherigen Praxis.

Neu werden die Gemeinden in Abs. 1 Satz 2 damit betraut, säumige Betriebe auf ihre Meldepflichten aufmerksam zu machen. Dies ist sinnvoll, weil die Gemeinden in der Regel die Betriebe auf ihrem Gemeindegebiet kennen und kontrollieren.

#### § 9. Berichterstattung:

Der Inhalt der Berichterstattung der Gemeinden (bisher in § 6) wird in Abs. 1 präzisiert, insbesondere heisst es neu, dass die Gemeinden dem Kantonalen Labor Daten gemäss Vorgabe des Bundes zu melden haben. Im Rahmen von internationalen Abkommen und zur Wahrnehmung der in der Lebensmittelgesetzgebung festgelegten Aufgaben benötigt der Bund Daten aus der kantonalen amtlichen Überwachung. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat deshalb mit den Kantonen technische Vereinbarungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen ihm und den Kantonen zur Übermittlung und Bearbeitung von Daten aus der kantonalen Überwachung abgeschlossen. Aufgrund dieser Vereinbarung ist das Kantonale Labor verpflichtet, gewisse Daten alljährlich dem BAG zu übermitteln. In Zukunft soll dieser Bereich – Austausch von Vollzugsdaten – explizit im revidierten LMG und seinen Ausführungserlassen geregelt werden.

Aufgrund der Änderungen in Abs. 1 ist es nötig, in Abs. 2 das bisherige „sie“ durch „die Gemeinden“ zu ersetzen.

#### § 10. Pilzkontrolle:

Die alte, Mitte 1995 aufgehobene Lebensmittelgesetzgebung regelte nebst der Kontrolle von Lebensmitteln, die an Konsumentinnen oder Konsumenten abgegeben wurden, in zwei Fällen auch die Kontrolle privat verbrauchter Erzeugnisse. Es gab einerseits Bestimmungen über Fleisch, das auf dem Bauernhof zum Eigengebrauch produziert wurde, andererseits solche über privat gesammelte Pilze. Diese beiden Sonderfälle fanden im neuen LMG vom 9. Oktober 1992 keine Aufnahme mehr. Nunmehr ist es Sache der Kantone, die Kontrolle von privat gesammelten Pilzen zu regeln (Die Kontrolle der Speisepilze im Handel erfolgt, wie diejenige der übrigen Lebensmittel, durch die ordentlichen kantonalen Vollzugsorgane.).

Basierend auf § 46 des Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1) sowie den bisherigen § 2 Abs. 2 lit. b und § 8 Abs.1 der Einführungsverordnung zum LMG sind die Gemeinden für die Pilzkontrolle im Kanton zuständig. Dies bleibt unverändert (vgl. § 4 Abs. 1 Bst. b und § 10 Abs. 1).

In § 8 Abs. 2 war bisher festgelegt, dass Pilzkontrolleurinnen und -kontrolleure die vom Bund vorgeschriebene Fachprüfung ablegen müssen. Bis zum 31. Dezember 2011 regelte der Bund die Anforderungen an die Ausbildung der Pilzexpertinnen und -experten in der



Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 über die Anforderungen an ausgewiesene Pilzfachleute (Pilzfachleute-Verordnung, SR 817.49). Per dato wurde sie aufgehoben. Für die Ausbildung von Personen, die privates Pilzsammelgut kontrollieren, traf das BAG mit der Schweizerischen Vereinigung amtlicher Pilzorgane (VAPKO) eine weiterführende Lösung. So bietet neu die VAPKO eine Prüfung für Pilzkontrolleurinnen und -kontrolle an, wobei die Leitlinie der Prüfung durch das BAG genehmigt wurde. Um das Pilzfachwissen zu wahren, das für eine qualitativ gute Kontrolle von Privatsammelgut notwendig ist, müssen die kommunalen Pilzkontrolleurinnen und -kontrolleure neu entweder die vom Bund bis 31. Dezember 2011 vorgeschriebene Prüfung bestanden haben (Abs. 2 Bst. a) oder die seit 1. Januar 2012 neu durchgeführte Prüfung der VAPKO ablegen (Abs. 2 Bst. b).

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 3.

#### § 11 Aus- und Weiterbildung:

Die Aus- und Weiterbildung wird neu in einem eigenen Paragraphen geregelt. Gemäss neuem § 11 Abs. 1 sorgt das Kantonale Labor für die Aus- und Weiterbildung der Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren sowie der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure (vgl. Art. 41 Abs. 2 LMG). Dies entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Abs. 5. Neu regeln Abs. 2 und 3 ausdrücklich die Ausbildung zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur. Nachdem diese bis zum 31. Oktober 2010 lediglich fünf Tage gedauert hat, dauert sie seither mindestens drei Monate (seit 1. Januar 2012 in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung der mit dem Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung betrauten Personen, VVPLM, SR 817.042; vorher in Art. 29 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, SR 817.025.21), was die Verrechnung von Gebühren rechtfertigt (vgl. dazu die Ausführungen unter A.). In der zweiten Hälfte 2012 und ersten Hälfte 2013 wurden die ersten Ausbildungsgänge nach neuem Recht für Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure durchgeführt. Dabei konnten erste Erfahrungen hinsichtlich der Zuweisung der Aufgabenteile entweder an das Kantonale Labor oder die Gemeinden (Abs. 2) und hinsichtlich des Aufwandes (Abs. 3) gemacht werden. So fielen beim Kantonalen Labor Kosten von über Fr. 20 000 pro auszubildende Person an. Da es sich rechtfertigt, dass der Kanton einen Teil der Ausbildungskosten übernimmt, werden den Gemeinden für die Ausbildungsteile, die das Kantonale Labor durchführt, inskünftig Gebühren von maximal Fr. 12 000 pro Lehrgang verrechnet werden.

Die Ausbildungen im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramts richten sich nach der Verordnung vom 16. November 2011 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst (SR 916.402) und bedürfen keiner kantonalen Umsetzungsvorschrift.

#### § 12 Entschädigung für Proben:

Abs. 1 bleibt unverändert. Abs. 2 wird ohne inhaltliche Änderung in dem Sinne präzisiert, als dass wie bisher nebst der Gemeinde auch der Kanton vergütungspflichtig sein kann.



### § 13 Meldepflicht bei Strafverfahren:

Aktuell ist die Datenbearbeitung in Art. 78 LGV geregelt. Diese Regelung wird alsdann voraussichtlich durch zwei Bestimmungen im revidierten LMG abgelöst werden. In Bezug auf die Strafbehörden regelt Art. 75 Abs. 1 bis 3 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Information der Strafbehörden über neue Strafverfahren und Entscheide an andere Behörden. Nach Art. 75 Abs. 4 StPO können Bund und Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen, was in § 13 erfolgt.

Seit der Professionalisierung des Veterinärdienstes gibt es nur noch im Bereich des § 1 Bst. c Gemeindegemeinschaften. Deshalb soll § 13 zudem präziser formuliert werden, inhaltlich bleibt er im Vergleich zum bisherigen § 12 aber unverändert.

### § 14 Gebühren:

Das Kantonale Labor sowie das Veterinäramt im Bereich Schlachtbetriebe und bewilligungspflichtige Zerlegereien stützen ihre Gebühren auf die von der Gesundheitsdirektion erlassene und in der Gesetzessammlung unter LS 817.11 veröffentlichte Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums. Darin wird auf den Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz verwiesen. Der aktuell aufgeführte Taxpunktwert beträgt Fr. 2.20, was einem Stundenansatz von Fr. 132 entspricht. In den übrigen Bereichen stützt sich das Veterinäramt auf die Gebühren- und Entschädigungsordnung für die Fleischkontrolle vom 9. November 2010 oder ihre Gebührenordnung vom 6. Dezember 2012, worin in der Regel ein Stundenansatz von Fr. 147 festgesetzt ist. Neu sollen sowohl das Kantonale Labor als auch das Veterinäramt je eine Gebührenordnung erlassen, wobei diejenigen des Veterinäramtes grundsätzlich beibehalten bzw. nur ergänzt werden sollen.

Diese Gebührenordnungen basieren gemäss Abs. 1 Satz 1 einerseits auf Art. 45 LMG und andererseits auf Art. 75 LGV und Art. 63 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190), worin unter anderem auch Gebührenrahmen festgelegt sind. Um den Anforderungen des Legalitätsprinzips zu genügen, wird in Abs. 1 Satz 2 zudem ein Maximalstundenansatz genannt, der Fr. 170 beträgt. Es ist momentan aber nicht vorgesehen, diesen aususchöpfen.

Für ihre Kontrollen hat das Amt für Landschaft und Natur bisher keine Gebühren erhoben. Grundsätzlich sollen sie aber gemäss Abs. 2 berechtigt sein, Gebühren auf der Grundlage eines Stundenansatzes bis Fr. 170 zuzüglich Schreibgebühren zu erheben.

### § 15 Rekurs:

§ 15 bleibt im Vergleich zu § 9 inhaltlich unverändert und wird lediglich mit dem Verweis auf Art. 52 LMG präzisiert.



### **C. Finanzielle Auswirkungen**

Der Bund gibt neu vor, dass die Ausbildung der zukünftigen Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure mindestens drei Monate dauert, was zusätzlichen Aufwand bzw. zusätzliche Kosten bei Kanton und Gemeinden verursacht. Die Höhe dieser zusätzlichen Kosten ist vor allem abhängig von der Anzahl Neuanstellungen von Personen ohne Ausbildung als Lebensmittelkontrolleurin oder -kontrolleur. Beachtlich ist dabei, dass sich der Gesamtaufwand pro Ausbildungsgang nur leicht erhöht, wenn nicht nur eine Person, sondern mehrere Personen an einem Ausbildungsgang teilnehmen.

Da ansonsten im Grundsatz die bisherige Praxis in die Verordnung aufgenommen wurde und keine neuen Zuständigkeiten oder Aufgaben begründet wurden, haben die übrigen Neuregelungen keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden.

### **D. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Revisionsvorlage wurde im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11) geprüft. Diese Prüfung ergab, dass sich aufgrund der Änderungen keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne des EntlG ergibt. Im Gegenteil verringern klare Zuständigkeiten das Entstehen von Doppelspurigkeiten.

### **E. Inkraftsetzung**

Die vorliegende Totalrevision soll vom Regierungsrat per Beschluss im Jahr 2014 in Kraft gesetzt werden. Der bisherige § 13 wird entsprechend gestrichen.